

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 19.

Kiel, den 10. Dezember

1927.

Inhalt: 160. Ablösung kirchlicher Schuldscheindarlehen (S. 209). — 161. Verlängerung der Pachtbuchordnung (S. 210). — 162. Errichtungsurkunde II. Pfarrstelle der Paulusgemeinde Altona (S. 210). — 163. Weihnachtsspenden für den Landesverein (S. 211). — 164. Kollette zum Besten der Missionsgesellschaft in Breklum (S. 211). — 165. Grunderwerbsteuer (S. 212). — 166. Umpfarung der Ortschaft Rüssdorf sowie von Gebietsteilen der Kirchengemeinden Weddingstedt und Heide (S. 213). — 167. Belegung kirchlicher Gelder (S. 214). — 168. Neujahrskirchensammlung (S. 214). — 169. Blitzableitungen an Kirchen und kirchlichen Gebäuden und ihre Versicherung gegen Feuergefähr (S. 215). — 170. Weihnachtssbitte (S. 215). — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 160. Ablösung kirchlicher Schuldscheindarlehen.

Kiel, den 19. November 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. März 1927 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 44 — und die daselbst erwähnten früheren Bekanntmachungen weisen wir auf folgendes hin:

Nach dem Anleiheablösungsgesetz sind grundsätzlich alle auf Schuldscheindarlehen geleisteten Rückzahlungen in Mark ohne Rücksicht auf ihren Goldwert zum Nennwert von dem Nennwert des Darlehens in Abzug zu bringen, wenn nicht der Gläubiger bei Annahme der Zahlung einen Vorbehalt gemacht hat.

Bei Rückzahlungen in der Zeit der Hochinflation aber wird es häufig zweifelhaft sein, ob eine Zahlung als solche, d. h. als Erfüllung, vom Gläubiger angenommen worden ist. Ein solche Erfüllungsaannahme wird, wenn sie nicht ausdrücklich erklärt oder aus unzweideutigem Verhalten des Gläubigers zu entnehmen ist, nach der neueren Rechtsprechung der Reichsschuldenverwaltung dann in der Regel nicht ohne weiteres unterstellt werden können, wenn die Zahlung nicht den Darlehens-

Ausgegeben Kiel, den 16. Dezember 1927.

bedingungen entsprach, insbesondere also dann, wenn sie ohne Einhaltung einer im Darlehnsvertrag vorgesehenen Kündigungsfrist oder bei Verlangen des Gläubigers nach sofortiger Zahlung erst nach längerer Zeit erfolgt ist. In solchen Fällen kann, wie die Reichsschuldenverwaltung grundsätzlich entschieden hat, unter Berücksichtigung der Wertlosigkeit der Zahlung und der damaligen verhältnismäßig hohen Portosätze das Schweigen des Gläubigers bei Empfang der Zahlung nicht als Annahme gewertet werden. Hierbei handelt es sich jedoch, worauf wir ausdrücklich hinweisen, immer nur um einzelne besonders gelagerte Fälle, in denen die Rückzahlung des Darlehns unter Nichtbeachtung der Bestimmungen des Darlehnsvertrages in der Hochinflation stattgefunden hat. Im allgemeinen ist auch bei Rückzahlung in stark entwertetem Gelde ein gesetzlicher Zwang zur Gewährung von Ablösungsanleihe nur dann gegeben, wenn der Gläubiger bei der Rückzahlung des Geldes einen Vorbehalt gemacht hat.

Über Zweifelsfälle, die sich bei der unsicheren Rechtslage voraussichtlich oft ergeben werden, ist uns vor der endgültigen Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften zu berichten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5960.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 161. Verlängerung der Pachtchutzordnung.

Riel, den 21. November 1927.

Wir weisen darauf hin, daß durch Verordnung vom 18. August 1927 — Preuß. Ges.=S. 169 — die Geltungsdauer der Pachtchutzordnung (vergl. Kirchl. Ges.= u. Verordn.=Bl. 1925, S. 213 ff.) bis zum 30. September 1929 verlängert worden ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6127.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 162. Errichtungsurkunde.

Riel, den 22. November 1927.

Nach Anhörung der Beteiligten ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der Pauluskirchengemeinde in Altona, Propstei Altona, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Die erstmalige Besetzung der Pfarrstelle erfolgt auf Wunsch der kirchlichen Körperschaften der Paulusgemeinde durch unmittelbare kirchenregimentliche Berufung.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1927 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. B. 4369.

Nr. 163. Weihnachtsspenden für den Landesverein.

Kiel, den 28. November 1927.

Für die in Rickling und Innien weilenden Böglinge des Landesvereins für Innere Mission bittet der Vorstand auch in diesem Jahre um Weihnachtsgaben. Die Spenden sind unmittelbar auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein zu Neumünster: Hamburg Nr. 3510, zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. A. 2963.

Nr. 164. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Kiel, den 29. November 1927.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef.= u. Verordn.=Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstag d. J. oder, falls dieser Tag schon in einzelnen Gemeinden für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstage bezw. an dem nächsten sammlungsreien Sonntag in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum abzuhalten ist.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 3. Dezember 1926 — Kirchl. Gef.= u. Verordn.=Bl. S. 216 — ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Die Missionare unserer Landesmissionsanstalt berichten, daß sich vor ihnen eine Fülle von Aufgaben zur Wiederaufrichtung unserer heidenchristlichen Gemeinden ausbreitet und daß sie sich vor unabsehbare Möglichkeiten zur weiteren Ausbreitung des Evangeliums gestellt sehen. Sie berichten aber auch, daß sie in ihren Entschlüssen und Maßnahmen immer aufs neue durch die Rücksicht auf die finanzielle Lage der Heimat gehemmt werden. Auch bei den größten persönlichen Opfern, die sie willig und freudig für die Sache des Königs der Mission auf sich nehmen, vermögen sie doch nicht der großen Anforderungen Herr zu werden, die der Ausbau der Arbeit in wachsendem Maße an sie stellt. Eine reiche Weihnachtsskollekte ist die beste Antwort der Missions-

gemeinde auf die herzbeweglichen Bitten der Missionare; sie ist der Erweis der Tat, daß es ihr an Verantwortlichkeitsgefühl und Opferfinn nicht fehlt.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Leihkasse der Stadt Husum in Husum abzuführen.

Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse Husum ist: Hamburg 109 85.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6254.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 165. Grunderwerbssteuer.

Kiel, den 2. Dezember 1927.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. April 1920 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 51 ff. — weisen wir darauf hin, daß das Grunderwerbssteuergesetz in seiner jetzigen Fassung im Reichsgesetzblatt von 1927, Teil I, Seite 72 ff., veröffentlicht ist.

Die Grunderwerbssteuer beträgt jetzt drei vom Hundert, in den Fällen des § 10 zwei vom Hundert des gemeinen Werts des Grundstückes oder des nach §§ 12 ff. an seine Stelle tretenden Betrages (§ 17 des Grunderwerbssteuergesetzes). In den Fällen des § 10 wird sie das erste mal nur in Höhe von eins vom Hundert erhoben (§ 28 Absatz 2 a, E).

Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen, soweit kirchliche Belange in Betracht kommen, unverändert geblieben. Jedoch haben sich gegen die Richtigkeit unserer früheren Auffassung, daß die Kirchen gemäß § 21 des Gesetzes von der Steuer des § 10 nur dann befreit sind, wenn es sich um Grundstücke handelt, die unmittelbar kirchlichen usw. Zwecken dienen, Zweifel ergeben. Wir neigen nunmehr zu der Ansicht, daß die kirchlichen Körperschaften bezüglich sämtlicher Grundstücke von der Steuer des § 10 befreit sind, ohne daß es darauf ankommt, ob diese mittelbar oder unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen. Wir geben deshalb den Kirchenvorständen anheim, in allen Fällen, in denen kirchliche Grundstücke zur Steuer des § 10 herangezogen werden, gegen den Steuerbescheid Einspruch, gegebenenfalls auch Berufung und Rechtsbeschwerde einzulegen.

Von der Einlegung eines Rechtsmittels ist uns gegebenenfalls Nachricht zu geben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6014.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 166. Umpfarrung der Ortschaft Rüssdorf sowie von Gebietsteilen der Kirchengemeinden Weddingstedt und Heide.

Riel, den 2. Dezember 1927.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die bisher zur Kirchengemeinde Weddingstedt gehörige Ortschaft Rüssdorf, sowie die ebenfalls bisher zur Kirchengemeinde Weddingstedt gehörenden Parzellen 99, 100, 101, 102 und 103, sowie der westliche Teil der Wegparzelle 175 und zwar südlich an den Parzellen 99, 100 und 101 entlang, des Kartenblatts 2 der Gemarkung Wesseln und ferner die Parzellen 132/78 usw., 131/77 usw., 81, 186/82, 187/83, 72, 100, 101, 98, 97, 99, 84, 76, 190/80 usw., 192/85 usw., 193/75, 185/80, 89, 211/88, 212/88, 191/87, 194/96, 189/75, 171/73, 246/73, 245/73, 247/73, 248/73, 178/74, 195/74, 196/74, 202/74, 203/74, 204/74, 205/74, 206/74, 207/74, 208/74, 209/74, 210/74, 176/56 usw., 174/56, 175/57, 177/57 usw., sowie der westliche Teil der Parzelle 71 und der Chauffeeparzelle 134/102 und zwar von der alten Heider Grenze bis zur Grenze zwischen den Parzellen 246/73 und 171/73 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Ostrohe werden mit allen auf diesen Gebietsteilen errichteten oder noch zu errichtenden Wohnhäusern aus der Kirchengemeinde Weddingstedt in die Kirchengemeinde Heide umpfarrt.

§ 2.

Die bisher zur Kirchengemeinde Heide gehörenden Parzellen 76, 77, 78, 79 des Kartenblatts 2 und die Parzelle 1 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Heide und ferner die Parzellen 1, 4 und 5 des Kartenblatts 6 wie auch die Parzellen 80/1, 90/1 usw., 81/2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 65, 69, 70, 72, 71, 79, 94/68, 20, 21, 27, 96/28, 97/28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 des Kartenblatts 7 sowie die Wegstrecke 64 teilweise und zwar der nördliche Teil zwischen den Parzellen 13 und 19 und 20 und der Teil zwischen Parzelle 1 des Kartenblatts 6 und 20 und 21 des Kartenblatts 7 und die Wegstrecke 31 Kartenblatt 6 zwischen Parzelle 4 und 5 des Kartenblatts 6 der Gemarkung Heide werden mit allen hierauf errichteten und noch zu errichtenden Wohnhäusern aus der Kirchengemeinde Heide in die Kirchengemeinde Weddingstedt umpfarrt.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1927 in Kraft.

Riel, den 1. November 1927.

(Siegel.)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

gez. Simonis.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 1. November 1927 — C. 5700 — von dem Landeskirchenamt in Kiel ausgesprochenen Umpfarrung wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Schleswig, den 21. November 1927.

(Siegel.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. v. Fallois.

I. A. 1390. 44.

Vorstehende Umpfarrungsurkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6208.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 167. Belegung kirchlicher Gelder.

Kiel, den 2. Dezember 1927.

Die in unserer Bekanntmachung vom 16. April 1927 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 94 ff. — enthaltene Aufstellung der für mündelsicher erklärten öffentlichen Sparkassen ergänzen wir hiermit durch die Angabe folgender mündelsicheren öffentlichen Banken, die für die Belegung kirchlicher Gelder ebenfalls in Betracht kommen:

1. Landschaftliche Bank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel,
2. Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel,
3. Girozentrale Schleswig-Holstein (Kiel), Zweiganstalt der Girozentrale Hannover, öffentliche Bankanstalt, in Kiel,
4. Lauenburgische Landesbank in Radeburg,
5. Stadtbank in Altona.

Im übrigen weisen wir auf unsere heutige Rundverfügung über die Anlegung kirchlicher Gelder — C. 6084 — hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6084.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 168. Neujahrskirchenammlung.

Kiel, den 6. Dezember 1927.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Neujahrstage 1928, bzw. am Altjahrsabend 1927 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirktes

eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen über die Sammlungserträge an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Postcheckkonto der Schleswig-Holsteinischen Landesbank ist: Hamburg 133 28.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6388.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 169. Blitzableitungen an Kirchen und kirchlichen Gebäuden und ihre Versicherung gegen Feuergefahr.

Kiel, den 10. Dezember 1927.

Die von uns angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß ein großer Teil der Kirchen unseres Aufsichtsbezirks und ein noch größerer Teil der sonstigen kirchlichen Gebäude ohne Blitzableitung und teilweise sehr niedrig oder garnicht einmal gegen Feuergefahr versichert ist.

Wir geben wiederholt anheim, das etwa Versäumte nachzuholen und machen die Kirchenvorstände hiermit darauf aufmerksam, daß sie für die durch etwaige Außerachtlassung dieser Sicherheitsmaßnahmen sich ergebenden Folgen in vollem Umfange verantwortlich sind.

Tritt ein Brandschaden ein, dessen Ursache in ungenügenden Sicherheitsmaßnahmen zu suchen ist oder handelt es sich um nicht oder nicht genügend versicherte Gebäude, so können die Kirchengemeinden selbst dann auf keine landeskirchliche Beihilfe rechnen, wenn die Bewilligung mit Rücksicht auf die Leistungsunfähigkeit der Gemeinden an sich in Frage käme.

Wir verweisen hierbei auf die diesbezüglichen Bekanntmachungen vom 30. August 1921 — Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. S. 166 — und vom 8. Oktober 1925 — Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. S. 190 —.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6382.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 170. Weihnachtsbitte.

Kiel, den 13. Dezember 1927.

Die Strafanstaltsgeistlichen in Neumünster und Rendsburg bitten auch in diesem Jahre um Gaben für den Weihnachtstisch ihrer Gefangenen und deren Familien. Etwaige Spenden werden unmittelbar auf die Postcheckkonten der Pastoren Ruhberg-Neumünster, Hamburg 145 56, oder Schröder-Rendsburg, Hamburg 601 82, zu überweisen sein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3097.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Grömitz:

1. der Pastor Thießen-Kronprinzentoog,
2. " " Garder-Risum.

Ordiniert: am 13. November 1927 der Pfarramtskandidat Christian Heß als Provinzialvikar.

Ernannt: " 22. " " " Provinzialvikar Pastor Willert zum Pastor in St. Annen,

" 22. " " " der Pastor Haustedt, bisher in Emmelsbüll, zum Pastor der I. Pfarrstelle in Hennstedt,

" 1. Dezember 1927 der Hilfsgeistliche Pastor Martin Beuck zum Pastor der II. Pfarrstelle in Süderau mit dem Amtssitz in Riebitzreihe.

Bestätigt: am 22. November 1927 die Wahl des Pastors Slotny aus Magdeburg zum Pastor in St. Michaelisdonn.

Eingeführt: " 27. " " " der Pastor Christian Andersen, bisher in Grömitz, als Pastor der I. Pfarrstelle der Luthergemeinde in Altona-Bahrenfeld,

" 4. Dezember 1927 der Pastor Arnold Haustedt, bisher Pastor in Emmelsbüll, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hennstedt.

In den Ruhestand versetzt: zum 1. Januar 1928 auf seinen Antrag der Pastor Föhler in Morsum.

Erledigte Pfarrstelle.

Morsum, Propstei Südtondern. Die Stelle wird zum 1. Januar 1928 vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Befoldung erfolgt nach den Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerbungen sind mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 23. Dezember 1927 an den Synodalausschuß in Leda einzureichen.